

Lehrpersonalverordnung

(Änderung vom 26. Juni 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 26. Juni 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Einmalzulage

§ 19. ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a. 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten und
- b. dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2013

Im Kalenderjahr 2014 erfolgt die Meldung gemäss § 19 Abs. 3 bis Ende Oktober.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

Anhang B wird aufgehoben.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 änderte der Regierungsrat zahlreiche Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311). Dazu gehörte auch eine Neuregelung der Zulagen (§ 19 und Anhang B der LPVO), die der Regierungsrat am 13. Juli 2011 dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitete (Vorlage 4817). Diese Vorlage sah vor, die bisherige Mehrklassenzulage durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abzulösen.

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) befasste sich eingehend mit der Vorlage und lehnte die völlige Abschaffung der Mehrklassenzulage ab. Der Regierungsrat zog daher mit Schreiben vom 12. Juni 2012 (RRB Nr. 649/2012) die Vorlage 4817 zurück. Der in der Folge ausgearbeitete Vorschlag der Bildungsdirektion, der sowohl eine Einmal- als auch Mehrklassenzulage umfasste, erwies sich jedoch als administrativ aufwendig und kompliziert. Die KBIK sprach sich deshalb für eine modifizierte Vorlage aus, die auf dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates aufbaut, jedoch ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage für Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen in der Verordnung verankert.

2. Änderung von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung

2.1 Änderungsbedarf und Neuregelung

Die heutige Regelung für die Gewährung von Zulagen an Lehrpersonen, die an mehrklassigen Klassen unterrichten, beruht auf der Überlegung, dass der Aufwand an solchen Klassen grösser ist als in Jahrgangsklassen. Dies trifft jedoch nur noch zum Teil zu. Die Jahrgangsklassen sind in der Regel grösser als mehrklassige Klassen und weisen zum Teil ebenfalls einen sehr heterogenen Leistungsstand auf, sodass die Lehrpersonen an Jahrgangsklassen einen ähnlichen Aufwand haben wie diejenigen an mehrklassigen Klassen. Die systematische Bevorzugung von Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen gegenüber denjenigen an grösseren Jahrgangsklassen ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Administration für die Ausrichtung der Mehrklassenzulagen sehr aufwendig und kaum noch zu bewältigen ist.

Die Mehrklassenzulage soll deshalb durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abgelöst werden. Davon können grundsätzlich alle Lehrpersonen profitieren. Die bisher für die Mehrklassenzulage verwendeten Mittel werden den Schulgemeinden gemäss dem Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen anteilmässig zur Gewährung von Einmalzulagen an Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter zur Verfügung gestellt.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

§ 19. Einmalzulage

Abs. 1: Die Zulagen in der heutigen Form werden abgeschafft. Die bisher aufgewendeten Beträge stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung. Die Schulpflegen können damit den Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO; LS 177.11) gewähren. Die Voraussetzung für die Ausrichtung richtet sich wie beim übrigen Staatspersonal nach § 44 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111). Die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen wird ausdrücklich als Grund für das Gewähren einer Einmalzulage genannt.

Abs. 2: Die Höhe der zur Verfügung stehenden Zulagensumme wird wie folgt berechnet:

Erstens: Die Lohnsumme, die bisher als Mehrklassenzulagen aufgewendet wurde, entspricht dem Total der Vollzeiteinheiten für den Unterricht multipliziert mit 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III. Der Betrag pro Gemeinde kann damit auf einfache Weise festgestellt werden. Zudem wird mit dieser Regelung die Teuerung automatisch ausgeglichen. Schliesslich kann dadurch auf die Bestimmungen im Anhang B verzichtet werden.

Zweitens: Gemäss § 44 Abs. 4 VVO werden für Einmalzulagen 0,2 bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert. Die Summe dieser beiden Beiträge bildet für jede Gemeinde der zur Verfügung stehende Zulagensatz.

Abs. 3: Die Schulpflege zieht im Frühling Bilanz über das laufende Schuljahr und meldet bis spätestens Ende April die zulagenberechtigten Personen. Die Auszahlung der Einmalzulagen erfolgt durch den Kanton, in der Regel im Mai.

Abs. 4: Für Vikarinnen und Vikare ist keine Zulage vorgesehen, weil ihr Einsatz in den meisten Fällen nur für kürzere Zeit vorgesehen ist.

Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Änderungen werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft gesetzt. Auf diese Weise erhalten Lehrpersonen ihre bisherige Mehrklassenzulage noch während des ganzen Schuljahres 2013/14 und eine Anpassung während des Schuljahres kann vermieden werden. Um für die Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Dezember 2014 die Einmalzulage ausrichten zu können, muss bei der Einführung der Einmalzulage der Meldetermin von Ende April auf Ende Oktober 2014 verschoben werden.

Anhang B. Zulagen, Ansätze

Der Anhang B kann aufgrund der Neuregelung in § 19 aufgehoben werden.

3. Finanzielle Auswirkungen der Verordnungsänderung

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung führt zu keinen Mehrkosten.